

# Gebührensatzung

für die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal erhebt für die Inanspruchnahme von Sporthallen und Schulräumen des Landkreises Stendal auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes (KAB) des Landes Sachsen-Anhalt § 5 in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. S. 405) , geändert am 06. Oktober 1997 ( GVBL. S. 878). zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 15. August 2000 (GVBL. S. 526) . nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren:

## § 1 Allgemeines

Die Satzung gilt für sämtliche Räume und Sporthallen in schulischen Anlagen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Stendal befinden. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13. Juni 1990 (Gesetzblatt. Teil I, Nr. 37, DDR S. 474. 475) bleiben unberührt. Die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig.

## § 2 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig sind diejenigen Personen, die Räume und Sporthallen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal nutzen.

## § 3 Gebühr

### (1) Gebühr für die Nutzung von Schulräumen

Stundensätze in Euro/angefangene Stunde

a. Allgemeiner Unterrichtsraum	5,11
b. Fachraum Kategorie 1 (Raum mit vergleichsweise niedrigen Anschaffungs-, Wartung- u. Betriebskosten)	10,23
c. Fachraum Kategorie 2 (Raum mit hohen Anschaffungs-, Wartungs- und Betriebskosten)	20,45
d. Aula I (ohne bisherige Sanierung)	10,23
e. Aula II (neu oder Sanierung nach 1990)	20,45
f. Speiseraum	10,23

### (2) Gebühr für die Nutzung von Sporthallen/Gymnastikräumen

Stundensätze in Euro/angefangene Stunde

a. Sporthalle I bis 250 m <sup>3</sup> (Sanierung vor 1990)	10,23
b. Sporthalle II bis 250 m <sup>3</sup> (Sanierung nach 1990)	15,00
c. Sporthalle III ab 250 m <sup>3</sup> ( Sanierung vor 1990)	20,45
d. Sporthalle IV ab 250 m <sup>3</sup> (Sanierung nach 1990)	25,00
e. Foyer (a-d)	9,62

**(3) Gebühr für die Nutzung der 3-Feld-Sporthallen im Berufsschulzentrum Stendal**

Tagesätze in Euro

a. Sporthalle	1.022,58
b. Foyer	76,69

**§ 4  
Ermäßigung**

- (1) Auf Antrag kann der Landrat bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse im Rahmen der Wirtschafts-, Sport-, Kultur- und Sozialförderung o.a. die Gebühr ermäßigen bzw. auf eine Erhebung der Gebühr verzichten.
- (2) Veranstaltungen, die zu gewerblichen und kommerziellen Zweck stattfinden, sind davon ausgenommen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Am gleichen Tag treten die Gebührensatzungen des Landkreises Stendal für „Benutzung von Einrichtungen“ vom 15.07.1998 (Drucksache 733/1) sowie die Ergänzung vom 30.11.2000 (Drucksache 201) außer Kraft.

Stendal, den 2002-03-06

Jörg Hellmuth

Landrat